

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblätter
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 297.

Mittwoch, 23. Dezember 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Wochentäglichlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Drucker frei ins Land 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der polizeil. Postämter 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Land 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen. Anzeigen-Ausnahme für die Nummer des Ausgabedates bis vorzeitig 9 Uhr ohne Gewicht. Preis für die kleingehaltenen 48 mm breite Körpersäule 18 Pf. (Postpreis 12 Pf.) Sonnabender und tabellinischer Satz nach bestanderem Tarif. Notizienblatt und Verlag von Danner & Winterlich in Riesa. — Rechtsstelle: Goethestraße 5a. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Ausführungs-Bestimmungen.

Zur Ausführung der durch Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichslandrats über das Verhältnis von Brodtreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichsgesetzbl. S. 460) veröffentlichten Verordnung des Bundesrats wird auf Grund der §§ 3, 4 und 5 der Verordnung folgendes bestimmt:

1. Als mahlfähig im Sinne des § 1 der Verordnung ist Roggen und Weizen anzusehen, wenn es zur Herstellung von Mehl, das sich zur Brodtreibung eignet, tauglich ist.
2. Zur Überwachung der Durchführung der Verordnung sind die Beamten der Ortspolizei befugt, in Viehhäusern und in die zur Zubereitung oder Lagerung von Viehfutter dienenden Räume der Viehstallbesitzer und Viehhalter jederzeit einzutreten.
3. Die Unternehmer von Mühlen, in denen Getreide geschröten wird, sind verpflichtet, auf Verlangen der Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis zu führen über die von ihnen ausgeführten Aufträge zur Lieferung von Weizen- oder Roggenschröten oder zum Schrotten von Weizen oder Roggen, der ihnen von dem Auftraggeber oder von einem anderen für den Auftraggeber übergeben ist.
4. Getreidehändler und Getreideschrotländer (Futtermittelhändler) sind verpflichtet, auf Verlangen der Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis über die von ihnen ausgeführten einzelnen Lieferungen von geschrötemem Weizen oder Roggen zu führen.

Die Verzeichnisse (Abs. 1 und 2) müssen enthalten:

- a) eine laufende Nummer,
- b) Vor- und Familiennamen sowie Stand und Wohnort des Auftraggebers,
- c) Gewicht der gelieferten Schrotmenge nach Kilogramm,
- d) Tag der Lieferung.

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Verzeichnisse die Bücher der zum Führen der Verzeichnisse Verpflichteten einsehen zu lassen.

Dresden, den 18. Dezember 1914.

S. 1.
Jede Person (— auch jeder Besuchstremde —), die im Stadtbezirk Riesa Aufenthalt nimmt, hat hier, wenn sie am Tage eintrifft, sofort und längstens binnen 3 Stunden im städtischen Meldeamt, und wenn dieses geschlossen ist, in der Polizeiwache, wenn sie das Nachts eintrifft, spätestens bis 10 Uhr vormittags im städtischen Meldeamt, und wenn dieses geschlossen ist, in der Polizeiwache persönlich zu melden.

S. 2.
Dergleichen hat sich jede wegfahrende Person und jeder abreisende Besuchstremde vor dem Verlassen des Stadtbezirks Riesa persönlich tagsüber im Meldeamt, des Nachts in der Polizeiwache abzumelden.

S. 3.
Bei der Ein- und Ablmeldung haben sich die Meldepflichtigen über ihre Person durch Vorlegung ausreichender Legitimationsspäpere anzugeben.

S. 4.
Jeder Gastwirt und alle diejenigen, welche die Beherbergung fremder Personen gewerbsmäßig betreiben, haben

1. von den Fremden sofort nach Ankunft sich ausreichende Legitimationsspäpere vorlegen zu lassen,
2. die von ihnen beherbergten Fremden sofort nach Annahme zur Beherbergung die Fremdenkette aussüllen zu lassen,
3. unmittelbar darauf die Quittung in die Fremdenbücher zu bewirken und
4. die Fremdenkette täglich dreimal, das zwar von den in der Zwischenzeit zur Beherbergung gekommenen bis 6 Uhr morgens, bis 3 Uhr nachmittags und bis 10 Uhr abends in der Polizeiwache abzugeben.

Ausländer

haben bei der Meldung einen gültigen Paß vorzulegen.

Werden Ausländer betroffen, die sich über ihre Person nicht zweifelsfrei aufweisen können, so ist sofort in der Polizeiwache Anzeige zu erstatten, inzwischen aber sind die nötig erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

S. 5.
Meldepflichtige, die den Vorschriften dieser Bekanntmachung zuwiderhandeln, haben Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen, nach Bestehen auch ihre vorläufige Festnahme zu gewärtigen.

Die gleiche Maßnahme haben Ausländer zu gewärtigen, die sich nicht gehörig aufweisen können oder sich sonst verdächtig machen.

S. 6.
Personen, die Zugelassene entgegengesetzlich oder unentgegengesetzlich Obdach gewähren, haften für ordnungsmäßige und rechtzeitige Meldungen ihrer Quartiernehmer neben diesen persönlich.

S. 7.
Die Meldung muß folgende Angaben über den Meldepflichtigen enthalten: Vollständiger Name, Stand, Geburtsstag, Geburtsort, Religion, Staatsangehörigkeit, letzter Wohnort, Zweck des Aufenthalts, Altersgelt.

S. 8.
Die Bestimmungen treten sofort in Kraft.
Der Rat der Stadt Riesa, am 6. August und am 23. Dezember 1914.

Ausländer

1. Auf höheren Befehl wird hierdurch allen über 15 Jahre alten Angehörigen feindlicher Staaten die Verpflichtung auferlegt, sich täglich einmal, und zwar abends zwischen 6–7 Uhr im Rathaus Riesa, Polizeiwache, persönlich zu melden.

Als solche Ausländer kommen zur Zeit in Frage russische, serbische, englische, französische, belgische und japanische Staatsangehörige, die sich im Bezirk der Stadt Riesa aufzuhalten bez. häufig hier Aufenthalt nehmen.

Die auf dem Rittergut Götsch untergebrachten russischen Salzarbeitern unterliegen besonderen Bestimmungen.

Ein Wechsel des Aufenthaltsortes ist nur aufnahmsweise und nur mit Genehmigung des Stellvertreters des Generalkommandos gestattet. Ist der Aufenthaltswechsel gestattet, so liegt den Ausländern feindlicher Staaten die Pflicht ob, den neuen Aufenthaltsort vor der Abreise der Ortspolizeibehörde anzugeben, die einen auf den Namen lautenden Erlaubnischein zur Reise ausstellt. Nach der Ankunft am neuen Wohnort hat sofort Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde zu erfolgen.

2. Die hier zugelassenen Ausländer feindlicher Staaten haben bei der Anmeldung im Einwohnermeldeamt gültige Pässe vorzulegen, die mit einem auf den jeweilig zugewiesenen Aufenthaltsort möglichem Vermerk und mit einer abgestempelten Photographie des Inhabers versehen sein müssen.

3. Für jeden Fall der Unwiderhandlung wird, sofern nicht andere Strafbestimmungen vorwirkt sind, Haftstrafe bis zu 14 Tagen angedroht.

Die Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 30. November 1914.

Es wird hiermit bekannt gegeben, daß am Donnerstag, den 24. Dezember 1914 (Heiligabend) die städtischen Rästen und Kanzleien von mittags 12 Uhr an geschlossen bleiben.

Bei Geleidigung besonders dringlicher Angelegenheiten ist ein Beamter in der Räte tangier anwesend.

Der Rat der Stadt Riesa, am 28. Dezember 1914.

Geb.

Meldeordnung

für die polizeiliche Ein- und Abmeldung zusätzlicher und abziehender Personen
im Stadtbezirk Riesa.

Die Vorschriften für das Einwohner- und Fremden-Meldewesen in der Stadt Riesa vom 25. Juli 1906 werden bis auf weiteres durch folgende Vorschriften ersetzt ergänzt: